

Überwachungsvertrag

zur Überprüfung der Bietererklärung zur Zusicherung der Zuverlässigkeit
bzw. zur Wiederherstellung der Zuverlässigkeit (Selbstreinigung) – Checkliste



Zwischen

Firmenname

Strasse

PLZ

ORT

nachfolgend Unternehmen genannt

und der

Zertifizierung Bau e.V.
Kronenstraße 55-58
10117 Berlin

nachfolgend Zertifizierung Bau genannt

wird folgender Überwachungsvertrag abgeschlossen:

1 Zweck und Grundlage des Vertrages

Das Unternehmen beabsichtigt, zukünftig bei Ausschreibungen von Feuerwehrlöschfahrzeugen oder damit zusammenhängenden Gerätschaften die von dem Deutschen Städte- und Gemeindebund und dem Deutschen Städtetag (nachfolgend Kommunale Spitzenverbände genannt) empfohlene Checkliste zur Überprüfung der Selbstreinigung der Kartellanten (Feuerwehrbeschaffungskartell) ausgefüllt und rechtskräftig unterzeichnet vorzulegen und dabei eine Bescheinigung der Zertifizierung Bau beizufügen. Diese bestätigt, dass die angegebenen Firmenstrukturen und Organisationsregelungen sowie die beschriebenen Selbstreinigungsmaßnahmen angemessen und zutreffend sind und einer Überwachung durch die Zertifizierung Bau unterliegen.

Voraussetzungen für die Ausstellung einer derartigen Bescheinigung durch die Zertifizierung Bau sind

- der rechtsverbindliche Abschluss und das In-Kraft-Treten dieses Überwachungsvertrages,
- die erfolgreiche Durchführung einer Begutachtung im Unternehmen sowie
- die Erfüllung der in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten der Vertragspartner.

Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kommunalen Spitzenverbände.

2 Beschreibung des Verfahrens

Die Überwachung und Ausstellung der Bescheinigung erfolgt nach einem festgelegten Verfahren in Anlehnung an die einschlägigen Regelungen für Zertifizierungsstellen von Qualitätsmanagementsystemen sowie denen für VOB-Präqualifikationsstellen. Für die Abwicklung und Organisation der durchzuführenden Überprüfungen ist innerhalb der Zertifizierung Bau ein Koordinator benannt.

2.1 Prüfung der Checkliste

Die ausgefüllte, rechtskräftig unterzeichnete Checkliste ist der Zertifizierung Bau rechtzeitig, spätestens jedoch 10 Werktagen vor einer Begutachtung vor Ort zusammen mit einem Organigramm des Unternehmens vorzulegen. Die in der Checkliste geforderten Maßnahmen (Checkliste Nr. 2, 3 und 7) müssen vollständig und umfassend beschrieben sein. Soweit auf interne Dokumente, Arbeitsanweisungen o.ä. verwiesen wird, sind diese der Checkliste vollständig beizufügen. Beizufügen sind auch die in der Checkliste, Nr. 6 angeführten Dokumente und Aufzeichnungen zu aktuellen und geplanten Schulungen.

Im Rahmen der Prüfung der Unterlagen wird festgestellt, ob die vorgelegte Checkliste sowie die zugehörigen Dokumente und Aufzeichnungen ausreichend, angemessen und plausibel sind und ob die Durchführung einer Prüfung vor Ort erfolgen kann. Über das Ergebnis der Prüfung wird das Unternehmen schriftlich innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang der Unterlagen informiert.

Ist eine Begutachtung vor Ort möglich, wird seitens der Zertifizierung Bau ein aus mindestens zwei Personen bestehendes Begutachterteam unter Benennung des leitenden Begutachters vorgeschlagen. Das Unternehmen kann den / die Begutachter ablehnen. In diesem Fall wird ein neuer Vorschlag bis zur Einigung unterbreitet.

Der leitende Begutachter erstellt einen Ablaufplan für die Begutachtung vor Ort und stimmt diesen mit dem Unternehmen ab. Vorabegutachtung und –bewertung von Dokumenten oder Vorprüfungen vor Ort sind nicht vorgesehen.

2.2 Begutachtung vor Ort

Die Prüfung der erfolgreichen Umsetzung der angegebenen Organisationsregelungen, Selbstreinigungsmaßnahmen sowie die Befragung einzelner Mitarbeiter erfolgt stichprobenartig. Der Ablauf der Begutachtung vor Ort orientiert sich zeitlich und inhaltlich an dem Ablaufplan. Betrieblich bedingte Änderungen können in Absprache mit dem leitenden Begutachter vorgenommen werden.

Die Auswahl der zu befragenden Personen sowie ggf. die Auswahl von Geschäftsbereichen des Unternehmens erfolgt unmittelbar zu Beginn der Begutachtung vor Ort im Verlauf eines Abstimmungsgesprächs durch den leitenden Begutachter.

Im Interesse eindeutiger Begutachtungsfeststellungen bleibt die jederzeitige Einbindung weiterer Mitarbeiter / Abteilungen und / oder eine Erweiterung der Stichproben vorbehalten.

Im Verlauf der Begutachtung werden vor Ort die in der Checkliste gemachten Angaben überprüft. Die eingesehenen Dokumente, Namen der Gesprächspartner und Ergebnisse werden innerhalb eines seitens der Zertifizierung Bau den Begutachtern zur Verfügung gestellten Fragebogens protokolliert. Dieser enthält die im Rahmen der Begutachtung vor Ort abzuarbeitenden Fragestellungen. Von den vorgegebenen Fragen kann – soweit geboten – abgewichen werden. Der Fragebogen ist Eigentum der Zertifizierung Bau und wird nach Durchführung der Begutachtung vor Ort dem Koordinator im Original zur Verfügung gestellt.

Werden während der Begutachtung Abweichungen festgestellt, ist der leitende Begutachter verpflichtet, unverzüglich das Unternehmen zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse wird dem Unternehmen unmittelbar nach der Begutachtung im Rahmen eines Abschlussgespräches seitens des leitenden Begutachters mitgeteilt. Einen schriftlichen Bericht erhält das Unternehmen innerhalb von 10 Werktagen nach Abschluss der Begutachtung vor Ort. Dieser enthält auch eine Empfehlung des leitenden Begutachters hinsichtlich der Ausstellung der Bescheinigung zur Vorlage bei Ausschreibungen öffentlicher Auftraggeber.

2.3 Ausstellung Bescheinigung

Die Entscheidung über die Ausstellung der Bescheinigung trifft der Koordinator der Zertifizierung Bau auf Basis der Aufzeichnungen und Ergebnisse der Begutachtung vor Ort innerhalb von spätestens 10 Werktagen nach Abschluss der Überwachung. Die Entscheidung wird dem Unternehmen unverzüglich bekannt gegeben und – falls die Voraussetzungen erfüllt sind – die Bescheinigung an das Unternehmen versandt.

Bei nicht substantiellen Abweichungen oder geringfügigen Umsetzungsdefiziten, die die Zuverlässigkeit des Unternehmens nicht grundsätzlich in Frage stellen, kann die Ausstellung einer Bescheinigung mit terminierten Korrekturmaßnahmen empfohlen werden.

Die Bescheinigung gilt nur für das genannte Unternehmen bzw. Unternehmensbereiche sowie für die der Überwachung zugrunde gelegte ausgefüllte und rechtskräftig unterzeichnete Bietererklärung.

Die Bescheinigung hat eine Gültigkeit von einem Jahr. Sofern vor Ablauf der Gültigkeitsfrist z.B. bei wesentlichen Änderungen im Unternehmen erneut eine erfolgreiche Überwachung durchgeführt wurde, wird eine neue Bescheinigung ausgestellt, die wiederum eine Gültigkeit von einem Jahr besitzt.

2.4 Überwachung

Für eine nach Ablauf der Gültigkeit der Bescheinigung auszustellende erneute Bescheinigung ist die Durchführung einer Folgeüberwachung vor Ort erforderlich, auch wenn die in der Bietererklärung enthaltenen Angaben unverändert sind. Umfang und Zeitplan der Überwachung werden auf Basis der Ergebnisse der Begutachtung festgelegt.

Zur Folgeüberwachung sind Aufzeichnungen über Beanstandungen, Schulungen, interne Kontrollen, Umsetzung von Korrekturmaßnahmen usw. bereitzuhalten und ggf. auf Anforderung der Zertifizierung Bau im Vorfeld der Überwachung zur Verfügung zu stellen.

Unabhängig von den planmäßigen Folgeprüfungen kann die Zertifizierung Bau kurzfristig angekündigte Begutachtungen oder sonstige Maßnahmen bei Beschwerden Dritter oder bei wesentlichen Änderungen von personellen oder strukturell-organisatorischen Maßnahmen einleiten.

Dies gilt insbesondere bei

- Änderungen des Geltungsbereiches der Bescheinigung,
- Erweiterung auf andere Standorte des Unternehmens,
- wesentlichen Änderungen der Struktur des Unternehmens,
- Übernahme des gesamten Unternehmens oder von Teilbereichen durch eine anderes Unternehmen,
- Änderung bei Organisation und Management (Schlüsselpersonal in leitender Stellung, Entscheidungs- oder Fachpersonal),

- wesentlichen Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sowie Änderung der Gesellschaftsform.

Das Unternehmen ist verpflichtet, derartige Änderungen unverzüglich der Zertifizierung Bau mitzuteilen. Im Falle von außerplanmäßigen, kurzfristig angekündigten Begutachtung hat der Auftraggeber keine Möglichkeit gegen Mitglieder des Begutachterteams Einwände zu erheben.

3 Bescheinigung

3.1 Verwendung

Das Unternehmen ist berechtigt, die Bescheinigung für geschäftliche Zwecke im Zusammenhang mit der Bietererklärung zu nutzen. Sämtliche irreführenden Verwendungen der Bescheinigung oder Teilen davon, die andere Schlüsse zulassen oder stillschweigend andeuten, dass z.B. ein Produkt (einschließlich einer Dienstleistung oder eines Prozesses) bestimmte Qualitätsforderungen erfüllt, sind nicht zulässig. Dies gilt auch für Angaben zum Geltungsbereich der Bescheinigung.

Sofern sich das Unternehmen über die Zulässigkeit der von ihm beabsichtigten Verwendung nicht sicher ist, verpflichtet er sich, bei der Zertifizierung Bau vorsorglich das Einverständnis zu der vorgesehenen Verwendung einzuholen.

Die Bescheinigung darf weder an Dritte, noch an Rechtsnachfolger übertragen werden oder Gegenstand einer Abtretungserklärung, einer Veräußerung oder sonstiger erzwungener rechtlicher Maßnahmen sein.

3.2 Gültigkeitsende

Unabhängig vom Ablauf der Gültigkeitsfrist kann die Gültigkeit der Bescheinigung durch Kündigung des Unternehmens oder durch Widerruf seitens der Zertifizierung Bau enden.

Der Widerruf erfolgt, wenn

- die Bescheinigung missbräuchlich verwendet wird,
- das Unternehmen sich nicht im erforderlichen Umfang der Überwachung unterzieht,
- vereinbarte Korrekturmaßnahmen nicht innerhalb der vereinbarten Frist nachgewiesen werden,
- ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird (findet keine Anwendung sobald ein vom Insolvenzverwalter rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan vorgelegt wird (§ 258 InsO)) ,
- die Geschäftstätigkeit beendet wird oder
- Zahlungsrückstand gegenüber der Zertifizierung Bau besteht.

Ein Entzug der Bescheinigung erfolgt, wenn

- nachträglich festgestellt wird, dass unvollständige oder falsche Angaben gemacht wurden,
- eine eigenmächtige Erweiterung des Geltungsbereichs der Bescheinigung auf Bereiche, die durch die Bescheinigung nicht abgedeckt werden, festgestellt wird,
- wesentliche Änderungen verschwiegen werden oder
- sonstiges der Einhaltung von Gesetzen und internen Unternehmensregeln (Compliance) widersprechendes Verhalten festgestellt wird.

Über den Entzug entscheidet die Zertifizierung Bau unter Hinzuziehung des zuletzt mit der Begutachtung befassten leitenden Begutachters. Der Widerruf und der Entzug der Bescheinigung wird den Kommunalen Spitzenverbänden umgehend mitgeteilt. Die nachfolgend enthaltenen Regelungen zur Vertraulichkeit gelten in diesen Fällen nicht.

4 Änderungen der Vorgaben zur Bietererklärung

Die Zertifizierung Bau ist gegenüber den Kommunalen Spitzenverbänden verpflichtet, für einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf Sorge zu tragen. Sie ist weiterhin verpflichtet, zum Vorteil des Unternehmens alle zumutbaren Bemühungen zu unternehmen, um das Vertrauen in die Bescheinigungen nachhaltig zu sichern. Die allgemeinen Grundsätze, der generelle Prüfungsablauf sowie die hierfür geltenden Rahmenbedingungen wurden mit den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt. Ergeben sich im Weiteren Änderungen, die unmittelbare Auswirkung auf Inhalt und Umfang der Überwachungen haben, wird dies dem Unternehmen frühzeitig unter Angabe des Zeitpunktes des Inkrafttretens mitgeteilt. Dem Unternehmen bleibt es vorbehalten, in diesem Fall den Vertrag zu kündigen oder bei Fortdauer der Gültigkeit der Bescheinigung entsprechende Korrekturmaßnahmen durchzuführen und diese ggf. im Rahmen einer gesonderten Überwachung überprüfen zu lassen.

5 Einspruchsverfahren

Das Unternehmen hat das Recht, gegen Entscheidungen der Zertifizierung Bau innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen der Entscheidung Einspruch einzulegen. Soweit nicht unmittelbar eine Klärung des Einspruches durch den Koordinator herbeigeführt werden kann, wird der Einspruch einem eigens zu diesem Zweck gebildeten Schiedsausschuss zugeleitet, der aus zwei Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände und zwei Vertretern des VDMA besteht, nach mündlicher Verhandlung über das Einspruchsverfahren berät und entscheidet.

Im Übrigen gilt die gesonderte Geschäftsordnung der Zertifizierung Bau (aktueller Stand).

Entscheidungen des Schiedsausschusses beenden das Einspruchsverfahren mit verbindlicher Wirkung.

6 Vertraulichkeit

Die Zertifizierung Bau verpflichtet sich, alle beteiligten Mitarbeiter und eingebundene Dritte (Rechtsberater, Begutachter etc.) eine rechtsverbindliche Erklärung unterschreiben zu lassen, nach der alle Informationen, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei dem Unternehmen bekannt werden, vertraulich zu behandeln sind, gleichwohl ob es sich dabei um firmenspezifische Erkenntnisse des Unternehmens selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt. Es sei denn, das Unternehmen entbindet die Zertifizierung Bau von dieser Schweigepflicht. Weiterhin dürfen Informationen über das Unternehmen ohne dessen schriftliches Einverständnis Dritten nicht offen gelegt werden. Hiervon ausgenommen ist die Offenlegung von Informationen an Behörden über die das Unternehmen informiert wird. Ausgenommen ist auch die Mitteilung an die Kommunalen Spitzenverbände im Fall der Kündigung des Überwachungsvertrages, des Widerrufs und des Entzuges der Bescheinigung (vgl. Abs. 3.2).

Begutachtungsberichte und sonstige Informationen werden seitens der Zertifizierung Bau Dritten nicht zugänglich gemacht und nur für die Bewertung der Sachverhalte verwandt.

Das Unternehmen ist verpflichtet, gegenüber Dritten alles zu unterlassen, was dem Ruf der Zertifizierung Bau schaden kann, deren Tätigkeit als unangemessen und nicht autorisiert charakterisieren könnte und/oder das Zertifizierungssystem in Misskredit bringen und das öffentliche Vertrauen in Aussagen der Zertifizierung Bau gefährden kann.

Die Bedingungen zur Regelung der Vertraulichkeit gelten grundsätzlich auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

7 Weitere Pflichten der Vertragspartner

7.1 Pflichten der Zertifizierung Bau

Die Zertifizierung Bau ist verpflichtet, alle Unterlagen und Informationen, die im Zusammenhang mit der Überwachung des Unternehmens stehen, ausschließlich zu diesem Zwecke zu verwenden und einen anderweitigen kommerziellen Gebrauch zu unterlassen.

Die Zertifizierung Bau ist zur Archivierung der Aufzeichnungen über durchgeführte Überwachungen für eine Dauer 10 Jahren verpflichtet.

Die Zertifizierung Bau verpflichtet sich, nur Begutachter mit entsprechender fachlicher Qualifikation, mehrjähriger Erfahrung und charakterlicher Eignung einzusetzen und auf diese einzuwirken, damit die Durchführung der Begutachtung im Unternehmen möglichst keine unzumutbare Störung des Betriebsablaufes mit sich bringt.

Im Rahmen der Abstimmung über die zum Einsatz kommenden sachverständigen Gutachter ist die Zertifizierung Bau weiterhin verpflichtet, im Falle einer Ablehnung einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Begutachter unmittelbar vor oder während der Begutachtung aus Gründen, die er selbst nicht zu vertreten hat, ausfällt.

7.2 Pflichten des Unternehmens

Das Unternehmen hat für die Bereitstellung eines Entscheidungsträgers im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu sorgen, der bei der Vorbereitung und Durchführung der Begutachtung verfügbar ist.

Darüber hinaus muss durch geeignete organisatorische Maßnahmen der reibungslose Ablauf sichergestellt sein. Das Unternehmen ist verpflichtet, über alle für die Überwachung maßgeblichen Belange wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Dokumente, Daten und Aufzeichnungen müssen während der Überwachung uneingeschränkt zugänglich sein. Die jeweils verantwortlichen Mitarbeiter müssen verfügbar und auf die Überwachung vorbereitet sein.

Das Unternehmen steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Begutachter gefährden könnte. Dies gilt auch für Angebote auf Beratungstätigkeiten oder Anstellung sowie für Aufträge auf eigene Rechnung.

8 Kosten des Verfahrens

Die von der Zertifizierung Bau erbrachten Leistungen werden auf Grundlage eines individuellen Angebotes abgerechnet.

Zahlungen sind spätestens bis zum zehnten Werktag nach Erhalt der Rechnung zu leisten. Die Zertifizierung Bau ist berechtigt, bis zum Ausgleich der Rechnung die Übergabe von Berichten oder Bescheinigungen zu verweigern. Erfolgt trotz Erinnerung und Mahnung nach Fälligkeit keine Zahlung, ist die Zertifizierung Bau zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Bereits erbrachte Leistungen sind ungeachtet der Kündigung zu bezahlen.

9 Sonstiges

Im Rahmen der Überwachung speichert die Zertifizierung Bau die gewonnenen Informationen in der Datenverarbeitungsanlage bzw. legt diese in Akten ab. Einzelheiten über Verfahren und Abläufe der eigentlichen Geschäftstätigkeit des Auftraggebers werden nicht gespeichert bzw. registriert.

Hierzu bedarf es keiner besonderen Einwilligungen des jeweiligen Kunden.

Zertifizierung Bau behält sich ebenso vor, Firmennamen der Kunden in Form von Referenzlisten zu veröffentlichen.

Hierzu bedarf es ebenfalls keiner besonderen Einwilligungen des jeweiligen Kunden.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann nach Erteilung einer Bescheinigung beiderseits ohne Nennung von Gründen frühestens zum Tag des Gültigkeitsendes der ausgestellten Bescheinigung schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens 3 Monate vor diesem Datum erfolgen.

Für die Abwicklung des Begutachtungsverfahrens einschließlich des anfallenden Schriftwechsels gilt die deutsche Sprache als vereinbart. Dies bezieht sich auch auf das Einreichen von Unterlagen, die Durchführung der Begutachtung im Unternehmen sowie die Erstellung von Prüfberichten. Kosten für ggf. erforderliche Übersetzungs- und Dolmetscherdienste gehen zu Lasten des Unternehmens.

Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bedingungen gilt an deren Stelle die gesetzliche Regelung als vereinbart. Die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen bleibt unberührt. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingung bedürfen der Schriftform.

Die Zertifizierung Bau haftet gegenüber Auftraggebern oder Dritten nur, soweit das Gesetz eine zwingende Haftung im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit vorschreibt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Gerichtsstand ist Sitz der Zertifizierung Bau, Berlin.

Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift Unternehmen

Zertifizierung Bau e.V.

Berlin, den